



**Ordentliche Hauptversammlung
der
MTU Aero Engines AG
am
5. Mai 2022**

**Weitere Angaben zu Tagesordnungspunkt 6:
Beschlussfassung über die Änderung des § 12 Abs. 1, 3 und 5 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)**

Gemäß § 113 Absatz 3 Sätze 1 und 2 AktG ist von der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist. Die derzeit geltende, in § 12 der Satzung geregelte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde von der Hauptversammlung der MTU Aero Engines AG am 21. April 2021 bestätigt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die bisherige Vergütung unter entsprechender Änderung von § 12 der Satzung anzupassen. Das hinter der neuen Satzungsregelung stehende Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der MTU Aero Engines AG sowie die Beweggründe für die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung werden im Folgenden dargestellt.

Unter Tagesordnungspunkt 6 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 12 Abs. 1, 3 und 5 der Satzung neu zu fassen. In seiner neuen Fassung soll § 12 Abs. 1, 3 und 5 der Satzung wie folgt lauten:

„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 80.000,-- (in Worten: Euro achtzigtausend).

... ..

(3) Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, erhalten über die Vergütung gemäß Abs. 1 hinaus zusätzlich EUR 20.000,-- (in Worten: Euro zwanzigtausend) und, sofern sie den Vorsitz des Ausschusses innehaben, zusätzlich weitere EUR 40.000,-- (in Worten: Euro vierzigtausend). Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in dem zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG 1976 bezeichneten Aufgabe gebildeten Ausschuss, die mit keiner zusätzlichen Vergütung verbunden ist. Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Nominierungsausschuss angehören, erhalten über die Vergütung gemäß Abs. 1 hinaus zusätzlich EUR 10.000,-- (in Worten: Euro zehntausend) und, sofern sie den Vorsitz dieses Ausschusses innehaben, zusätzlich weitere EUR 20.000,-- (in Worten: Euro zwanzigtausend).

... ..

(5) Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und eines seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 3.000,-- (in Worten: Euro dreitausend) pro Sitzung, jedoch höchstens EUR 3.000,-- (in Worten: Euro dreitausend) je Kalendertag.“

Gründe für die vorgeschlagene Anpassung

Die Aufsichtsratsvergütung ist seit dem Beschluss der Hauptversammlung im Jahr 2013 unverändert. Sie wurde auch bei der Aufnahme der MTU Aero Engines AG in den DAX im September 2019 nicht angepasst. Demgegenüber haben sich alle wesentlichen Unternehmenskennzahlen der MTU stark verbessert, die Bilanzsumme hat sich nahezu verdoppelt und die Marktkapitalisierung und der Aktienkurs liegt um das Zweieinhalbfache höher als 2013.

	Jahr 2013	Jahr 2021*
EBIT bereinigt	377 Mio. EUR	468 Mio. EUR
Bilanzsumme	4.459 Mio. EUR	8.304 Mio. EUR
Mitarbeiter	8.695	10.508
Marktkapitalisierung	3.712 Mio. EUR	9.586 Mio. EUR
Aktienkurs	71,39 EUR	179,40 EUR

**) 2021 beeinflusst durch Coronakrise*

Seit der letzten Anpassung der Aufsichtsratsvergütung im Jahr 2013 sind das internationale Geschäftsumfeld sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen wesentlich komplexer geworden, was zu gestiegenen Anforderungen und Erwartungen an die Tätigkeit und die Verantwortung der Aufsichtsräte geführt hat. Zu nennen sind beispielsweise Themen rund um die Nachhaltigkeit sowie die Tätigkeit im Prüfungsausschuss und die mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität einhergehenden Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Aufgaben.

Verfahren zur Überprüfung der Vergütung des Aufsichtsrats

Infolge des ARUG II ist es erforderlich, dass in börsennotierten Gesellschaften die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss fasst bzw. die bestehende Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss bestätigt. Vor diesem Hintergrund wird der Aufsichtsrat der MTU Aero Engines AG künftig in Vorbereitung dieser turnusmäßigen Beschlussfassung spätestens alle vier Jahre eine dahingehende Analyse seiner Vergütung vornehmen, um der Hauptversammlung gemeinsam mit dem Vorstand einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Hierbei kann sich der Aufsichtsrat von einem unabhängigen Experten beraten lassen. Die Aufgabe des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder liegt darin, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte der MTU Aero Engines AG zu überwachen und auch beratend zu begleiten. Diese Tätigkeit unterscheidet sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der MTU Aero Engines AG sowie des MTU-Konzerns. Dem entspricht es, dass bei der Überprüfung der Struktur und der Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht kommt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems eingebunden sind. Den innewohnenden Interessenkonflikten wirkt aber entgegen, dass die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems kraft Gesetzes der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser hierzu ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands unterbreitet wird.

Konkrete Ausgestaltung der angepassten Vergütung des Aufsichtsrats

Nach den in der Satzung festgelegten Regelungen, die in der Hauptversammlung am 5. Mai 2022 angepasst werden sollen, erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats, wie schon bislang, eine feste jährliche Grundvergütung. Diese ist gestaffelt nach dem Aufsichtsratsvorsitz und seiner Stellvertretung sowie den weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Der Neuregelung zufolge soll jedes einfache Mitglied des Aufsichtsrats eine feste jährliche Grundvergütung von Euro 80.000 erhalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie sein Stellvertreter erhalten für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen höheren Organisations- und Verwaltungsaufwand sowie ihre besondere Verantwortung für die erfolgreiche und effiziente Zusammenarbeit des Gesamtgremiums eine erhöhte feste jährliche Grundvergütung. Diese beträgt für den Vorsitzenden das Dreifache und für seinen Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen jährlichen Grundvergütung.

Die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird mit Blick auf die Bedeutung der Ausschussarbeit und den erhöhten Vorbereitungs- und Arbeitsaufwand zusätzlich vergütet. Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, sollen der Neuregelung zufolge neben der jährlichen festen Grundvergütung hinaus zusätzlich Euro 20.000 und, sofern sie den Vorsitz des Ausschusses innehaben, zusätzlich weitere Euro 40.000 erhalten. Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Nominierungsausschuss angehören, sollen über die jährliche feste Grundvergütung hinaus zusätzlich Euro 10.000 und, sofern sie den Vorsitz dieses Ausschusses innehaben, zusätzlich weitere Euro 20.000 erhalten. Ausgenommen von einer zusätzlichen Vergütung ist die Mitgliedschaft in dem Ausschuss gem. § 31 Abs. 3 MitbestG (Vermittlungsausschuss).

Um die zeitliche Inanspruchnahme durch die Sitzungsteilnahme in der Aufsichtsratsvergütung angemessen zu berücksichtigen, sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats wie bisher darüber hinaus für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse (einschließlich Sitzungen mittels z. B. Telefon- oder Videokonferenz), an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von Euro 3.000 erhalten, wobei jedoch nur eine Sitzung pro Tag berücksichtigt wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind im Interesse der Gesellschaft in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Prämien werden von der Gesellschaft bezahlt. Das Unternehmen erstattet allen Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen sowie eine etwaige auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer. Außerdem unterstützt die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats in angemessener Weise bei ihrer Amtseinführung sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Bei der Vergütung des Aufsichtsrats handelt es sich, wie ausgeführt, um eine reine Festvergütung. Es ist also keine variable Vergütung vorgesehen, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängig ist. Dies steht im Einklang mit der Anregung G.18 Satz 1 DCGK, die sich für reine Festvergütungen ausspricht. Dem entspricht es, dass die Aufsichtsratsvergütung nur bedingt auf die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet werden kann (vgl. § 113 Absatz 3 Satz 3 i. V. m. § 87a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AktG). Der Aufsichtsrat ist aber der Überzeugung, dass die Ausgestaltung als reine Festvergütung der neutralen und objektiven Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats am besten dient.